

# **Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Ruhla**

Der Stadtrat der Stadt Ruhla erlässt am 04.10.2021 folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Ruhla.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Ruhla vermietet Bürgern, Vereinen, Schulen, Parteien und Institutionen ihre öffentlichen Einrichtungen zur Nutzung für private und öffentliche Veranstaltungen.

## **§ 2 Nutzung**

(1) Die Nutzung erfolgt nur nach Vertragsabschluss unter Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums des Nutzers an volljährige Bürger (natürliche Personen) oder gesetzliche Vertreter von Vereinen, Parteien und Institutionen (Juristische Personen).

(2) Die Überlassung der Mietsache an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Die Nutzer erkennen durch Unterschrift die jeweilige Hausordnung der gemieteten städtischen Einrichtung an. Der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet für alle entstandenen Entgelte und grundsätzlich für alle Schäden, für die er versicherungs- und privatrechtlich belangt werden kann.

## **§ 3 Entgelte und Kautions**

(1) Die Zulässigkeit der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch Dritte und die entsprechenden Entgelte sind in der beigefügten Anlage, die Teil dieser Entgeltordnung ist, geregelt.

(2) Die Entgelte sind nach Umfang der Nutzung und nach Art der Veranstaltung gestaffelt. Grundsätzlich wird zwischen Veranstaltungen ohne wirtschaftliches Interesse (ohne Einnahmen aus Eintritten) und wirtschaftlichem Interesse (z.B. mit Einnahmen aus Eintritten) unterschieden.

(3) Zusätzlich zum Entgelt wird bei Vertragsabschlüssen mit Privatpersonen und bei Großveranstaltungen die Zahlung einer Kautions vereinbart. Diese wird bei Rückgabe der Mietsache ohne Schäden an den Nutzer zurückgezahlt.

(4) Die Zahlung von Entgelt und Kautions wird vertraglich geregelt.

## **§ 4 Haftung**

(1) Die Stadt Ruhla haftet nicht für Gegenstände und Garderobe, die dem Nutzer bei der Nutzung der städtischen Einrichtungen abhandenkommen.

(2) Die Stadt Ruhla haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer bei der Nutzung der städtischen Einrichtungen durch Dritte entstehen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ruhla, den

Dr. Gerald Slotosch  
Bürgermeister